

sozialistischen Staaten in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Völkerrecht vertretene Standpunkt erneut bekräftigt.

3. Im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in Europa muß die westdeutsche Regierung durch die in- und ausländische Öffentlichkeit gezwun-

gen werden, die zunehmende Selbstidentifizierung mit dem Naziregime und den Mördern dieses Systems aufzugeben und die Normen des Völkerrechts, insbesondere das Londoner IMT-Statut und die Nichtverjährungskonzeption, gegen alle Schuldigen konsequent anzuwenden.

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

Neue Initiativen bei der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte

Die Verwirklichung der sozialistischen Verfassung auf dem Gebiete der Rechtspflege erfordert es, der Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte große Aufmerksamkeit zu schenken. Ausgangspunkt hierfür sind zwei grundsätzliche Erkenntnisse, die sich aus der Verfassung, dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und den vom Staatsrat Erlassenen Ordnungen über die Konflikt- und Schiedskommissionen ergeben:

1. Die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte hat sich qualitativ verändert. Die Kennzeichnung ihrer Tätigkeit als Rechtsprechung und die neu umrissene Stellung ihrer Mitglieder machen sichtbar, daß im Ergebnis der Entwicklung dieser gesellschaftlichen Organe der Zeitpunkt herangereift war, ihre neue Stellung staatsrechtlich zu fixieren.

Wenn im Zusammenhang mit den neuen Gesetzen häufig von neuen oder erweiterten Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte gesprochen wird, ist das nicht ganz exakt, obwohl sich ihre Aufgabenstellung in bestimmten Beziehungen verändert hat. Nicht eine quantitative Erweiterung von Aufgabenbereichen ist das Entscheidende, sondern eine qualitative Veränderung der Stellung in unserem gesellschaftlichen System: Dabei darf die Kennzeichnung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte als Rechtsprechung nicht formal aufgefaßt werden. Es geht nicht um die Übertragung gerichtlicher Arbeitsmethoden oder prozessualer Formen, sondern um das Wesen der Sache: die Verwirklichung des sozialistischen Rechts im Rahmen der Aufgabenbereiche der gesellschaftlichen Gerichte.

2. Die durch die Verfassung und die anderen erwähnten Rechtsnormen erfolgte Einfügung der gesellschaftlichen Gerichte in das System der Rechtsprechung erhöht die Verantwortung des Obersten Gerichts, aber auch der Bezirks- und Kreisgerichte für den Inhalt der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte¹. Diese Verantwortung kann nur durch eine weitere Erhöhung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts realisiert werden.

Inzwischen hat das Plenum des Obersten Gerichts die Neufassung der Richtlinie Nr. 19 zum Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen beschlossen². Eine Neufassung des auf der 18. Plenartagung gefaßten Beschlusses zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts³ steht bevor. Die Diskussion über den Beschluß des Plenums zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen⁴ hat ergeben, daß ein neues Dokument erforderlich ist, um den Schiedskommissionen die notwendige umfassende Anleitung zu geben. Beide Leitungsmaterialien sollen auf der bevorstehenden 22. Plenartagung des

Obersten Gerichts verabschiedet werden. Dabei ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch ein Leitungsdokument des Obersten Gerichts für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen außerhalb des Arbeitsrechts erforderlich ist. Sie wird nach Verabschiedung des umfassenden Dokuments über die Schiedskommissionen entschieden werden.

Zentrale Leitungsmaterialien werden aber nicht genügen, um die einheitliche Rechtsanwendung in den gesellschaftlichen Gerichten zu gewährleisten. Dazu ist eine systematische analytische Arbeit ebenso notwendig wie die Zusammenfassung der Grundsatzfragen, die sich aus den Bereichen der Konflikt- und Schiedskommissionen ergeben. In meinem Referat auf der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts habe ich das Berliner Beispiel angeführt⁵. Inzwischen sind interessante Initiativen im Bezirk Gera zu verzeichnen.

Am 6. Februar 1969 schlossen der Vorsitzende des Bezirksvorstandes des FDGB, der Staatsanwalt des Bezirks und der Direktor des Bezirksgerichts eine Vereinbarung zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte ab. Dabei steht die Arbeit der Konfliktkommissionen im Vordergrund. Für diese Vereinbarung ist die Methode der Gemeinschaftsarbeit unter voller Beibehaltung der spezifischen Verantwortung jedes Partners kennzeichnend. Deshalb wird ein umfassender Informationsaustausch festgelegt, der halbjährlichen gemeinsamen Einschätzungen der Arbeit der Konfliktkommissionen zugrunde gelegt werden muß. Die Schlußfolgerungen dieser Analysen sollen nicht nur der Anleitung und Schulung der KK-Mitglieder dienen, sondern auch der Verbesserung der Leitungstätigkeit in den Betrieben und der weiteren Entfaltung der Initiative der Werktätigen in den Ständigen Produktionsberatungen, der Neuererbewegung usw. Neben Festlegungen über die Qualifizierung und Schulung der KK-Mitglieder werden auch Vereinbarungen über die Publizierung der besten Methoden und Arbeitsergebnisse der gesellschaftlichen Gerichte und die Durchführung von Vortragszyklen zur Rechtspropaganda getroffen.

Auch in Gera gibt es Überlegungen über die Koordinierung der Leitungstätigkeit gegenüber Konflikt- und Schiedskommissionen. Als Methoden werden festgelegt:

- Auswertung der Analysen über die Arbeit der Konfliktkommissionen für den Informationsaustausch mit dem Beirat für Schiedskommissionen;
- Einbeziehung der besten Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Publikationsarbeit;
- direkte Vereinbarungen zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und dem Vorsitzenden der Rechtskommission des FDGB-Betriebsvorstandes über das Zusammenwirken zwischen der Rechtskommission und dem Beirat für Schiedskommissionen.

Die Geraer Vereinbarung ist deswegen interessant, weil sie den Beginn einer systematischen analytischen Arbeit auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Gerichte mit einer Koordinierung bei der Umsetzung der Arbeitsergebnisse

¹ Vgl. Toeplitz, „Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung“, NJ 1969 S. 33 ff. (36).

² Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie Nr. 19 in NJ 1969 S. 84 ff.

³ Beschluß vom 27. März 1968 (NJ 1968 S. 261).

⁴ Beschluß vom 20. Dezember 1967 (NJ 1968 S. 33).

⁵ Vgl. Toeplitz, a. a. O., S. 36.